

Kurztitel

Unternehmensgesetzbuch

Kundmachungsorgan

dRGBL. S 219/1897

§/Artikel/Anlage

§ 425

Inkrafttretensdatum

01.03.1939

Außerkrafttretensdatum

31.12.2006

Text

Sechster Abschnitt.

Frachtgeschäft.

§ 425. Frachtführer ist, wer es gewerbsmäßig übernimmt, die Beförderung von Gütern zu Lande oder auf Flüssen oder sonstigen Binnengewässern auszuführen.